

SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenheim an der Brenz

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 22.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (2) a) wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 12 (3) wird um den Buchstaben w) ergänzt:

die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

Artikel 3

§ 13 (4) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „eines Fünftels“ wird durch die Angabe „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

Artikel 4

§ 14 (1) d) wird wie folgt neu gefasst:

Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten außer Baumaßnahmen;

Artikel 5

§ 16 (1) h) wird wie folgt neu gefasst:

Planung, Neubau, Erweiterung, Umbau und Unterhaltung von Friedhöfen, Aussegnungs- und Leichenhallen sowie weiterer baulicher Anlagen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 23.03.2016
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2016